

# Gemeinde Rottenacker

<b>Auszug</b> aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	<b>Verhandelt am 08.12.2016</b> Normalzahl: 10; anwesend: 9; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Sieglinde Hertenberger
---	--

Außerdem anwesend: Florian Teichmann, EnBW ..... § 56  
Ulrich Zimmer, Bauhofleiter ..... § 56

## § 56

### Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (LED) – Auswahl der Lampen als Ersatz für die noch vorhandenen Neonstableuchten

Zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes kann Bürgermeister Hauler den Kommunalberater der EnBW Herrn Florian Teichmann sowie Bauhofleiter Ulrich Zimmer in der Mitte des Gemeinderats willkommen heißen.

Der Vorsitzende erinnert rückblickend an die energetische Teilsanierung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2008/2009. Die Neonleuchten in den Hauptstraßen wurden durch gelbes Natriumdampflicht in Philips Iridium Lampen ausgetauscht. Im Ortskern und im Baugebiet „Leimenbühl“ wurden die Hochdruckquecksilberlampen durch Induktionsleuchten ersetzt. Außerdem wurden in fünf von sieben Schaltstellen Dimmer eingebaut.

Trotz zunehmender Lampenzahl sank der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung von ungefähr 95.000 kWh auf 65.000 kWh/Jahr. Auch weil in den Baugebieten die sehr energiesparsame Trilux Kompaktleuchte (18 W) eingesetzt sei erreiche man hier im Vergleich einen sehr guten Wert.

Weil es zunehmend schwieriger werde Ersatzleuchtmittel, -wannen oder Befestigungsmaterial zu bekommen, sollten die noch im Bestand vorhandenen über 30 Jahre alten Neonleuchten (ca. 40 Stück mit 60 cm Länge und ca. 75 Stück mit 1,20 m Länge) auf LED Leuchten umgerüstet werden. Die Umrüstung wird aus dem Ausgleichstock II gefördert. Zu Kosten von ca. 120.000 Euro sind 85.000 Euro Zuschuss beantragt (70%) und am 24.08.2016 bewilligt worden. Aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfond erhält die Gemeinde zusätzlich 1.938,57 Euro. Zuletzt hatte sich der Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2016 mit der Umrüstung befasst. Da verschiedene Gemeinden aus der VG Förderungen erhalten, ist beabsichtigt die Lieferung über die VG gemeinsam auszuschreiben. Eine höhere Lampenzahl ergibt in der Regel günstigere Preise. Die Vergabe muss laut Bewilligung spätestens im Februar 2017 erfolgen. Dazu werden im Vorfeld die genutzten Lampentypen innerhalb der Gemeinden erhoben.

Bei den sogenannten technischen Leuchten hat sich die Gemeinde zuletzt ebenso wie Munderkingen und zum Teil Emerkingen für Philips Iridium Lampenköpfe entschieden, die inzwischen auch mit LED erhältlich sind. Weniger verwendet werden „Schreder Piano“ oder „Philips Luma“.

Herr Teichmann gibt dem Gemeinderat einen umfassenden Einblick in die Vielfalt an Möglichkeiten zum Austausch/Erneuerung der Leuchtkörper. Zur Anschauung stellt er einige Musterleuchten vor. Er empfiehlt bei der Auswahl ein Augenmerk darauf zu legen einen namhaften Anbieter auszusuchen, der auch noch Jahre später Ersatzteile vorhalten kann. Wenn die Lampenauswahl getroffen sei, habe eine lichttechnische Berechnung nach den jeweiligen Gegebenheiten zu erfolgen. Zuvor werde man zur Anschauung und Beurteilung ein paar Musterlampen installieren.

Ergänzend zu den Erläuterungen von Herrn Teichmann zeigt Bauhofleiter Ulrich Zimmer die Unterschiede und damit die Vor- und Nachteile der bisher verwendeten Leuchtmittel zu den aktuell auf dem Markt erhältlichen Lampen auf. Sowohl in Sachen Konstruktion als auch in Punkto Langlebigkeit stecke hier allerdings noch so manches in den Kinderschuhen. Fakt sei aus seiner Sicht, dass LED-Leuchten die Zukunft prägen werden, da diese eine deutlich längere Lebensdauer hätten.

Im Anschluss an die Beratung

### **beschließt**

der Gemeinderat einstimmig – vorbehaltlich einer Besichtigungsmöglichkeit der Muster - auf Vorschlag von Bürgermeister Hauler und Ulrich Zimmer bei den technischen Leuchten weiterhin beim Lampentyp Philips Iridium (LED-Licht) zu bleiben. Diese ist technisch am besten und auch sehr wirtschaftlich, kann als Aufsatz oder Ansatzleuchte wahlweise verwendet werden und passt auf unterschiedliche Lampenmasten und Zöpfe.

Die im Ortskern (Bühlstraße, Neudorfer Straße) neu installierten sehr repräsentativen Hess SERA Lampen mit Ausleger sind für das ganze Gemeindegebiet zu aufwändig und teuer. Diese sollen auch künftig auf den engeren Ortskern beschränkt bleiben.

Von den teureren Pilzleuchten wird zunächst Abstand genommen.

---

## **§ 57**

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kürze II“**

- **Billigung des Planentwurfs**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Vorsitzende erinnert zunächst daran, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kürze II“ gefasst hat. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich den Planentwurf ausgearbeitet.

Hintergrund sei die beabsichtigte Verlagerung einer ortsansässigen Viehhandlung vom bisherigen Standort (Bereich Gartenstraße/Erlenweg) auf das Flst.Nr. 502. Für diesen Bereich existieren bereits die Bebauungspläne „Kürze“ und „Kürze, 1. Erweiterung“. Durch die Verlagerung des Betriebsstandorts würde die Gemengelage (Wohn- und Gewerbebebauung) im Bereich Gartenstraße/ Erlenweg entschärft.

Im vorliegenden Planentwurf sind die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten, die sich in diesem „neuen“ Sondergebiet bieten sollen, klar definiert.

Der Planentwurf ist in unten stehendem Lageplan dargestellt.



Nach Erläuterung des ausgearbeiteten Planentwurfs durch Bürgermeister Hauler und anschließender kurzer Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig den

#### **Beschluss:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Kürze II“ in der Fassung vom 08.12.2016 wird gebilligt.
2. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften „Kürze II“ in der Fassung vom 08.12.2016 wird gebilligt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird in Form einer einen Monat andauernden Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

---

#### **§ 58**

#### **Umsatzbesteuerung der Gemeinde – Option die bisherigen Besteuerungsregeln bis 31.12.2020 beizubehalten.**

Wie Bürgermeister Hauler erläutert ändern sich mit Wirkung zum 01. Januar 2017 die Besteuerungsregeln für die öffentliche Hand im Bereich der Umsatzsteuer grundlegend. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der allgemein gültige Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 UStG.

Die bisherige Anbindung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs an den des ertragssteuerlichen Begriffs des Betriebes gewerblicher Art bei i.d.R. Erreichen der Umsatzgrenze von 35.000 Euro wird ab diesem Zeitpunkt vollständig aufgegeben.

Damit werden die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit allen nachhaltigen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen erzielen der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Dies gilt ausnahmslos für Einnahmen, die die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage erzielen. Eine Einschränkung gilt nur für die nach § 2b UStG als hoheitlich zu beurteilende Tätigkeiten.

Erstmalig der Umsatzbesteuerung werden ab 01. Januar 2017 insbesondere die Umsätze aus

- der Vermögensverwaltung
- und der Tätigkeiten, die bislang wegen Unterschreiten der 35.000 Euro – Grenze keinen Betrieb gewerblicher Art begründet haben,

der Umsatzbesteuerung unterworfen.

Den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde eingeräumt, dass diese innerhalb eines Zeitraumes bis einschließlich 2020 die bisherige Rechtslage weiter anwenden können. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist bis spätestens dem 31. Dezember 2016 gegenüber der Finanzverwaltung einheitlich für alle Bereiche zu erklären.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt für die Gemeinde Rottenacker (einschließlich Feuerwehrekameradschaftskasse) und für die Jagdgenossenschaft Rottenacker gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass ab dem 01.01.2017 das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom

31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Damit verbleibt es bis einschließlich 2020 bei der bisherigen Regelung.

---

### **§ 59**

### **Zustimmung zur Aufnahme von Laupheim und Sipplingen zur Komm.Pakt.Net**

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2014 ist die Gemeinde Rottenacker dem Interkommunalen Verbund „Komm.Pakt.Net“ beigetreten. Zwischenzeitlich haben nach einer Mitteilung des Verbundes die Gemeinde Sipplingen und die Stadt Laupheim ihre Beitrittserklärungen eingereicht, welchen der Verwaltungsrat am 18.07.2016 bereits zugestimmt habe. Formal erforderlich ist jedoch die Zustimmung aller Verbundgemeinden durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Nach einer kurzen Beratung

## **beschließt**

der Gemeinderat einstimmig dem Beitritt der Gemeinden Sipplingen und Laupheim zuzustimmen. Außerdem wird der Vorsitzende ermächtigt bei künftigen weiteren Aufnahmeanträgen nach vorheriger Gemeinderats-Info die Zustimmung der Gemeinde zu erteilen.

---

## **§ 60**

### **Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge**

1. Bürgermeister Hauler gibt zur Kenntnis, dass die in der Turn- und Festhalle installierte Brennstoffzelle vor kurzem in Betrieb genommen wurde. Das sogenannte Blue GEN – ein kleines Blockheizkraftwerk so groß wie ein Kühlschrankschrank – werde durchgehend betrieben und so die Turn- und Festhalle mit Energie versorgen. Im Frühjahr 2017 wolle er zusammen mit dem Gemeinderat diese Brennstoffzelle in Augenschein nehmen. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.
  2. Gemeinderat Moll bittet darum zu überlegen, ob man die Straßenreinigung künftig einmal im Frühjahr bzw. Herbst grundsätzlich fix durchführen lässt.
  3. Außerdem regt Gemeinderat Moll auf Nachfrage aus der Bevölkerung an beim „Schnakenweg“ den Bereich, in welchem die Donau nahezu an den Weg angrenzt, mit einem Geländer abzusichern. Hierzu sei, so Bürgermeister Hauler, zunächst die Gewässerdirektion einzubeziehen ob und wenn ja, was machbar ist. Darüber hinaus stehe die grundsätzliche Überlegung im Raum, wie bzw. mit welchem Aufwand dieser Fußweg als solcher saniert werden soll.
-